

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der SPD**

### **zur zweiten Beratung**

- a) des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**  
— Drucksachen 12/219, 12/562, 12/566 —
- b) des Gesetzentwurfs der Bundesregierung**  
— Drucksachen 12/402, 12/459, 12/562, 12/566 —

### **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991 – StÄndG 1991)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 2 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes) wird gestrichen.
2. Artikel 7 (Änderung des Bewertungsgesetzes) wird gestrichen.
3. Artikel 8 (Änderung des Vermögensteuergesetzes) wird gestrichen.
4. Artikel 8a (Gesetz zum Hauptfeststellungszeitraum für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungsrechte sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer) wird gestrichen.
5. Artikel 15 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung) wird gestrichen.

Bonn, den 13. Mai 1991

**Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion**

### **Begründung**

Seit dem 1. Januar 1991 wird die Vermögensteuer und die Gewerbesteuer nach dem mit Zwei-Drittel-Mehrheit im Deutschen Bundestag und in der Volkskammer angenommenen Einigungsvertrag auch im Bundesgebiet erhoben.

Für eine rückwirkende Änderung des geltenden Rechts sind keine sachlichen Gründe erkennbar. Auf die vorgesehenen Gesetzesänderungen wird daher verzichtet.

Die Nichterhebung der Vermögensteuer und der Gewerbekapitalertragsteuer in den neuen Bundesländern würde einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 Grundgesetz darstellen. Dies hat die vom Finanzausschuß durchgeführte Anhörung der Verfassungsrechtsprofessoren klar ergeben. Nach übereinstimmender Auffassung der Verfassungsrechtler ist der Wohnsitz oder der Sitz der Geschäftsleitung kein geeignetes Kriterium für die Erhebung oder Nichterhebung der Vermögensteuer oder der Gewerbekapitalsteuer. Der Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz kann auch nicht durch besondere Gründe gerechtfertigt werden, so daß die Realisierung der im Gesetzentwurf der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen vorgesehenen Regelung verfassungswidrig wäre.

Insbesondere reicht als Rechtfertigungsgrund für den Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht die behauptete Förderung von Investitionen im Beitrittsgebiet aus. Der Verzicht auf die Vermögensteuer und die Gewerbekapitalsteuer soll nämlich nach dem Gesetzentwurf unabhängig davon eintreten, ob tatsächlich Investitionen vorgenommen werden. Es werden auch Privatpersonen begünstigt, die nur über ein hohes Kapitalvermögen verfügen und überhaupt keinen Betrieb haben. Begünstigt werden auch Unternehmen mit hohem Finanzvermögen, die keinerlei Investitionen vornehmen. Nach dem Gesetzentwurf wird sogar das bisher steuerlich erfaßte, in den alten Bundesländern vorhandene Vermögen steuerfrei gestellt, wenn eine Person lediglich ihren Wohnsitz bzw. ein Unternehmen seine Geschäftsleitung in den neuen Bundesländern hat und tatsächlich weder Investitionen im Beitrittsgebiet tätigt noch sonstwie zum wirtschaftlichen Aufbau beiträgt.

Ein hinreichender Rechtfertigungsgrund für den Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz sind auch nicht die behaupteten verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten in den neuen Bundesländern. Das Bundesministerium der Finanzen selbst geht davon aus, daß aufgrund der im Einigungsvertrag vorgesehenen Erleichterungen bei der Einheitsbewertung eine arbeitsmäßige Entlastung bei den Bewertungsstellen in den neuen Bundesländern eintritt (Schreiben des BMF vom 3. Mai 1991, Finanzausschuß-Drucksache 20).

Die Bearbeitung von Vermögensteuererklärungen und der Gewerbesteuererklärungen hinsichtlich der Gewerbekapitalsteuer ist für die Finanzämter relativ einfach im Vergleich zur Bearbeitung von Lohnsteuerjahresausgleichsanträgen, Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärungen mit dem komplizierten Anrechnungsverfahren. Das Verwaltungsargument ist offensichtlich nur vorgeschoben, um einen bundesweiten Abbau der Vermögensteuer und der Gewerbekapitalsteuer als Bestandteil der einseitigen Interessenpolitik der Bundesregierung einzuleiten.

Sofern die im Einigungsvertrag vorgesehenen Erleichterungen nicht ausreichen, bestehen bereits nach geltendem Recht eine Reihe von weiteren Erleichterungsmöglichkeiten. So könnte z. B. die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen verlängert wer-

den. Die Finanzverwaltung kann die Angaben in den Steuererklärungen zunächst übernehmen und sog. vorläufige Veranlagungen oder Veranlagungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung vornehmen. Das bedeutet in der Praxis, daß die Festsetzung der nach dem Einigungsvertrag bereits zum 1. Januar 1991 eingeführten Vermögensteuer und Gewerbekapitalsteuer für eine begrenzte Zeit zurückgestellt werden kann, bis die Finanzverwaltung in den neuen Bundesländern entsprechend aufgebaut ist. Der vollständige Verzicht auf die Erhebung dieser Steuern im Beitrittsgebiet kann aber nicht gerechtfertigt werden.

Daher muß auf die Nichterhebung der Vermögensteuer und Gewerbekapitalsteuer im Beitrittsgebiet durch die Streichung der in Artikel 2 und 8 vorgesehenen Änderung des Vermögensteuergesetzes verzichtet werden. Ferner können auch die Änderungen des Bewertungsgesetzes (Artikel 7) und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Artikel 15) entfallen. Damit wird auf eine Vielzahl neuer Vorschriften verzichtet, die mit schwierigen Abgrenzungsproblemen verbunden sind und durch die das Steuerrecht noch komplizierter würde. Zudem muß auch die von den Koalitionsparteien durchgesetzte Verschiebung der nächsten Hauptfestsetzung des Einheitswerts des Betriebsvermögens und der nächsten Hauptveranlagung der Vermögensteuer (Artikel 8 a) entfallen, die nach den Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen bundesweit zu Steuerausfällen bei der Vermögensteuer und bei der Gewerbekapitalsteuer und damit bei den Ländern und Gemeinden von 250 Mio. DM führen wird.

Gleichzeitig wird auch die Schaffung neuer Steuerumgehungsmöglichkeiten, die nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eintreten würden, verhindert. Bei Annahme des Gesetzentwurfs müßten zur Vermeidung von Steuerumgehungen entweder neue, streitanfällige gesetzliche Regelungen oder umfangreiche Verwaltungsregelungen erlassen werden. Nicht der Gesetzentwurf der Bundesregierung, sondern der Verzicht auf die durch den Gesetzentwurf bewirkte weitere Komplizierung des Steuerrechts bedeutet daher tatsächlich eine echte Steuervereinfachung.

